

Ausgehend von dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit der am Strafprozeß beteiligten staatlichen Organe überträgt das Gesetz in den §§ 140 ff. den Untersuchungsorganen und dem Staatsanwalt die selbständige Befugnis zur Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens. Beide Organe entscheiden eigenverantwortlich, ob das Verfahren einzustellen, vorläufig einzustellen, einem gesellschaftlichen Gericht zu übergeben oder fortzuführen ist. Allerdings ist dem Staatsanwalt als Leiter des Ermittlungsverfahrens die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Entscheidungen der Untersuchungsorgane übertragen. Er kann gemäß § 89 die Entscheidung des Untersuchungsorgans aufheben, abändern oder Weisungen für die weitere Führung der Untersuchungen erteilen.

7.7.1.

Die abschließenden Entscheidungen des Untersuchungsorgans

Gemäß § 140 hat das Untersuchungsorgan folgende Möglichkeiten, die Ermittlungen abzuschließen. Es kann das Verfahren

- einstellen
- an das gesellschaftliche Gericht übergeben

Da sich bei Übergaben an gesellschaftliche Gerichte auf der Grundlage des § 142 keine Besonderheiten gegenüber den Darlegungen unter 7.3.3. ergeben, wird auf eine nochmalige Behandlung verzichtet.

- vorläufig einstellen oder
- an den Staatsanwalt übergeben.

Die Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist zur selbständigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens befugt, wenn

- der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist
- festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist
- die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen (§ 141 Abs. 1). Das gilt nicht für Straftaten, für die der

Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt Vorbehalten hat (§ 141 Abs. 2). Der erste Einstellungsgrund liegt vor,

wenn festgestellt wird, daß keine Straftat verübt wurde. Diese Umstände müssen *eindeutig festgestellt worden sein*. Konnte vom Untersuchungsorgan nicht geklärt werden, ob eine Straftat vorliegt, muß die Sache an den Staatsanwalt abgegeben werden. Das gilt auch dann, wenn das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt gerichtet ist. Der Staatsanwalt überprüft, ob die Sache bei diesem noch offenen Stand der Aufklärung tatsächlich einstellungsreif ist. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung stellt er das Ermittlungsverfahren dann seinerseits vorläufig oder endgültig ein oder gibt Weisungen zur Durchführung weiterer Ermittlungen.

R. Herrmann und D. Ley führen z. B. einen Fall an, bei dem nach Abbrennen einer Mühle nicht geklärt werden konnte, ob der Brand durch Heißlaufen einer Welle oder durch verbotswidriges Zigarettenrauchen entstanden war. Ebenso einen Fall, wo ein Toter aus einem Fluß geborgen wurde, zwar keine Anzeichen einer gewaltsamen Tötung festgestellt werden konnten, aber nach den besonderen Umständen in der Sache nicht ausgeschlossen war, daß der Aufgefundene in stark angetrunkenem Zustand von unbekanntem Täter beraubt und in den Fluß gestoßen worden war.¹⁸

Unter die Bestimmung des § 141 Abs. 1 Ziff. 1 fallen auch diejenigen Sachverhalte, bei denen die Handlung entsprechend § 3 Abs. 1 StGB zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen, der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind. War das Ermittlungsverfahren gegen Bekannt eingeleitet, schließt dessen Einstellung eine Verfolgung der Handlung als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit nicht aus (§ 3 Abs. 2 StGB). Die Sache ist in diesem Falle dem zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung Berechtigten oder dem gesellschaftlichen Gericht bzw. Disziplinarbefugten zur weiteren Behandlung zu übergeben.

18 Vgl. R. Herrmann/D. Ley, Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens, Berlin 1978, S. 79 f.